

Basistexte Erziehungshilfen



Klaus Wolf

Sozialpädagogische Interventionen in Familien

2. Auflage

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Wolf, Sozialpädagogische Interventionen in Familien, ISBN 978-3-7799-2689-4
© 2015 Beltz Verlag, Weinheim Basel
<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2689-4>

Interventionen – wörtlich aus dem Lateinischen abgeleitet als Dazwischentreten – kann man als beabsichtigte Veränderung, Eingreifen oder Einmischung verstehen. Wenn bisher von Hilfe bei den Hilfen zur Erziehung die Rede war, bedeutet das nicht, dass die Menschen, an die sie sich richtet, damit immer ein positives Gefühl verbinden. Insofern wurde der Begriff bisher naiv verwendet. Was der eine Hilfe nennt, erlebt der andere vielleicht als Strafe. Die alltagssprachliche Drohung „Ich werde dir schon helfen“ bringt das zum Ausdruck. Der Begriff „Intervention“ enthält solche Missverständnisse nicht, ein wichtiges Merkmal wird damit offensichtlicher: Interventionen sind grundsätzlich legitimationsbedürftig, d. h. es muss nachvollziehbar begründet werden ob, warum und mit welchen Einschränkungen sie gerechtfertigt sind. Solche Begründungen können auf mindestens zwei Ebenen erfolgen: der juristischen Legitimation und der sozialpädagogischen.

4.1 Juristische Legitimation sozialpädagogischer Interventionen

Der § 27 SGB VIII begründet einen individuellen Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten – also in der Regel der Eltern, im Einzelfall auch des Vormundes oder Pflegers, der die gesamte Sorge oder einen Teil anstelle der Eltern durch ein Familiengericht übertragen bekommen hat. Wenn die beantragte Hilfe geeignet und notwendig ist, muss sie gewährt werden. Es sind spezifische Verfahren vorgesehen, um die Eignung und Notwendigkeit zu prüfen. Wird ein Antrag abgelehnt, können die Antragsteller dagegen Rechtsmittel einlegen. Auch wenn dies nur sehr selten vorkommt, weil die Antragsteller selten geübt sind, sich gegen Entscheidungen von Behörden zu wehren und oft auch unzureichend über ihre Rechte informiert werden, handelt es um einen Rechtsanspruch auf Hilfe. Wenn der Antrag zurückgezogen oder widerrufen wird, wird die Hilfe beendet oder es werden weitere Verfahren über das Familiengericht eingeleitet, die zum Beispiel in das Sorgerecht eingreifen. Legitimation wird hier also im wörtlichen Sinne durch gesetzlich codierte Regelungen hergestellt. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt es nicht zu einer Hilfe zur Erziehung.

Allerdings schon bei der Frage, was genau die geeignete Erziehungshilfe für diese Familie oder für dieses Kind ist, geht es nicht einfach um Rechtsanwendung – die ihrerseits schon kompliziert genug sein kann –, sondern um komplexe sozialpädagogische Entscheidungen. So ist etwa die Frage, ob eine Unterbringung außerhalb der Familie notwendig ist, welche Chancen und Risiken damit verbunden sind, ob eine Pflegefamilie dafür geeignet ist, vielleicht sogar eine Verwandtenpflege oder eine Form der Heimerziehung und wenn ja, welche und wie lange und mit welcher Perspektive – kurzfristige Herausnahme oder längerfristige Beheimatung an einem neuen Lebensort – nicht nur anspruchsvoll, sondern auch für die Erwachsenen und Kinder folgenreich. Wie die Entscheidung ausfällt ist übrigens auch für die Kosten bedeutsam.

Neben der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen ist daher auch eine spezifisch sozialpädagogische Legitimation notwendig. Sie folgt anderen Mustern.

4.2 Sozialpädagogische Legitimation/ sozialpädagogischer Interventionen

Aus sozialpädagogischer Sicht ist jeder Eingriff in die Lebensverhältnisse der Menschen, die zu Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit werden, prinzipiell begründungsbedürftig. Das scheint mir eine ethische Grundbedingung aller pädagogischen Interventionen zu sein, die sie von Dressur und anderen Herrschaftsformen grundlegend unterscheiden muss. Manchmal können diese Legitimationen relativ leicht hergestellt werden. Insbesondere unter Bedingungen eingeschränkter Freiwilligkeit kann das aber auch anspruchsvoll sein.

Wir können für die Herstellung der Legitimation zwei Grundmuster unterscheiden:

1. die Legitimation durch den unmittelbaren Auftrag des Klienten und
2. das advokatorisch vormundschaftliche Handeln ohne unmittelbaren Auftrag.

Im Falle eines *unmittelbaren Auftrages* des Klienten und einer direkten Bevollmächtigung durch ihn scheint die Legitimationsfrage einfach zu beantworten zu sein. Wenn der Klient aus eigenem Antrieb den Sozialarbeiter aufsucht, um sich zum Beispiel von ihm beraten zu lassen, bedarf es für die von ihm gewünschte Beratung keiner weiteren Legitimation, sie ist implizit durch den Auftrag und die Auftragserteilung erteilt. Allerdings gilt das uneingeschränkt nur unter folgenden Bedingungen: die Auftragserteilung erfolgt freiwillig, die anschließenden Aktivitäten bleiben streng im Rahmen des erteilten Auftrags, dem Auftraggeber sind potenzielle, von ihm nicht intendierte Wirkungen seines Auftrags und der Bearbeitung bekannt oder er wird rechtzeitig darüber informiert.

Viele sozialpädagogische Interventionen erfolgen in Situationen *eingeschränkter Freiwilligkeit*. Der Klient fühlt sich dann unter Druck, den Auftrag zu erteilen, eine Nichterteilung ist mit negativen Sanktionen belegt. Das Argument „Sie hätten die Hilfe ja nicht beantragen oder annehmen müssen!“ wäre zynisch, wenn sie solche Dilemmata nicht berücksichtigte. Wenn Eltern etwa die Familienhilfe nur akzeptieren, weil sie ansonsten die Herausnahme ihrer Kinder befürchten, besteht keine uneingeschränkte Legitimation. Günstigenfalls ist diese an die Erreichung dieses Zieles geknüpft: Wenn dadurch die Herausnahme verhindert wird, war die Intervention durch ihren Auftrag legitimiert.

Das zweite Kriterium bezieht sich auf die *Reichweite des Auftrags*. Eine ständige Ausweitung des Auftrags ohne jeweils erneute Legitimation ist damit nicht abgedeckt. Weil aber der Zugang zu den wirklich persönlichen Themen, zum Beispiel in der Beratung, ein Minimum an Vertrauen voraussetzt, handelt es sich oft um eine Spirale eines zunächst sehr spezifischen und begrenzten Auftrags, der bei günstigem Verlauf ausgeweitet wird. Dieser Ausweitung muss jeweils wieder ein Auftrag zugrunde liegen und Begrenzungs- und Stopp-Signale müssten strikt beachtet werden.

Schließlich muss der Auftraggeber über mögliche nicht-intendierte Wirkungen informiert sein oder werden. Der verpflichtende Hinweis in der Medikamentenwerbung muss hier analog gelten: Vor der Intervention muss der Klient über Nebenwirkungen informiert sein. Erst dann kann er seinen Auftrag im Wissen um die Folgen erteilen. Dies gilt in der Sozialen Arbeit insbesondere für

Informationen über Berichtspflichten des Sozialarbeiters oder Veränderungen im rechtlichen Status des Klienten, die als Folge der Intervention auftreten können.

Unter Beachtung dieser drei Voraussetzungen ist die Intervention durch die Auftragserteilung grundsätzlich legitimiert. Der Auftrag kann ausdrücklich verbal erteilt oder entzogen werden, aber auch durch das kongruente Handeln, zum Beispiel wenn der Klient wiederkommt oder fernbleibt.

Daraus ergibt sich nicht zwingend, dass in allen anderen Fällen keine Legitimation bestehe. Insbesondere Micha Brumlik (1992) hat genau beschrieben, wie auch in einer Situation ohne Auftrag Legitimation hergestellt werden kann und muss. Solche Situationen vormundschaftlichen Handelns hat er in der advokatorischen Ethik ausgeführt. Er definiert sie so:

„Eine advokatorische Ethik ist ein System von Behauptungen und Aufforderungen in Bezug auf die Interessen von Menschen, die nicht dazu in der Lage sind, diesen selbst nachzugehen sowie jenen Handlungen, zu denen uns diese Unfähigkeit anderer verpflichtet.“ (Brumlik 1992: 161)

Es geht um die Frage, ob und wie Legitimation hergestellt werden kann, wenn kein Auftrag und keine Bevollmächtigung durch den Klienten vorliegt, weil er (noch) nicht in der Lage ist, sie zu erteilen, oder weil er sie – in falscher Einschätzung seiner Interessen – nicht geben will. Die Unfähigkeit oder die (noch) fehlende Mündigkeit ermöglichen keinesfalls eine pauschale Selbstbeauftragung des Sozialarbeiters, und sie kann auch durch den Auftrag eines Dritten – etwa des Jugendamtes – vielleicht juristisch aber nicht zusätzlich sozialpädagogisch legitimiert werden. Diese erfordert spezifische Begründungen im advokatorischen Diskurs:

„Immer wenn wir uns kritisch zu den Begründungen verhalten, die für ein bestimmtes vormundschaftliches Handeln vorgebracht werden und zudem unsere eigenen Kriterien für solches Handeln ausformulieren, bewegen wir uns bereits in einem advokatorischen Diskurs.“ (Brumlik 1992: 162)

Ein Handeln ohne Auftrag des Klienten oder – noch deutlicher – eines entgegen seinen Wünschen, kann dessen Würde verletzen. Entsprechend hoch ist der Anspruch an die Begründungen. Ein Begründungsmuster finden wir bei Schleiermacher (1957: 47), der 1826 so argumentiert hat:

„Will man sich aber auf eine solche Weise helfen, dass man sagt, wenn auch die Kinder ein größeres oder geringeres Widerstreben äußerten gegen die pädagogische Einwirkung, insofern sie als solche auf die Zukunft gerichtet sei, so werde doch eine Zeit kommen, in der sie die Zustimmung geben würden; diese Zeit sei aber die vollkommene, und darum sei das Widerstreben auf dem unvollkommenen Standpunkte der Kindheit zu ignorieren; ja ließe man die pädagogische Einwirkung infolge des Widerstrebens aufhören, so würde das Subjekt selbst in Zukunft dieses missbilligen und der Erzieher dafür verantwortlich sein. So würde diese die Aufopferung des Moments rechtfertigende Deduktion nur richtig sein, wenn das Kind auch mit dem Material der pädagogischen Einwirkung zufrieden wäre; das aber kann man eben nicht wissen. Und für diejenigen, für welche die Zeit der Anerkennung nicht kommt, verschwindet doch die ganze Rechtfertigung des Verfahrens.“

Hier wird das allgemeine, in Zeiten hoher Kindersterblichkeit lediglich zugespitzte Problem der nachträglichen Legitimation deutlich: Wegen der (späteren) Mündigkeit und des freien Willens kann die rückwirkende Zustimmung nicht unterstellt werden („das aber kann man eben nicht wissen“). Schleiermacher fordert deswegen, dass der Zögling auch in der Gegenwart Befriedigung spüren muss und nicht erst in der Zukunft, für die also die Gegenwart nicht aufgegeben werden darf.

In den Hilfen zur Erziehung haben wir es oft mit gravierenden Risiken der Kinder und manchmal auch der Erwachsenen zu tun. Wenn man mit solchen Risiken umgehen muss, besteht die Verführung, die bisher skizzierten Legitimationsprobleme beiseite zu schieben. Das wäre ein Kunstfehler. Eine anspruchsvolle Praxis und eine reflexive Profession müssen sich des *Charakters der Zustimmung ihrer Handlungen* bewusst sein. Sie hat es im Falle vormundschaftlichen Handelns immer mit Abwägungsprozessen zu tun, die manchmal übersichtlich erscheinen, aber in anderen Situationen auch schwierig sind. Da es – zum Beispiel bei Kleinkindern

– um eine Bedrohung des Lebens oder um irreversible Schädigungen gehen kann, ist der Ausweg, grundsätzlich auf vormundschaftliches Handeln zu verzichten, ethisch nicht möglich und außerdem auch mit juristischen Sanktionen belegt.

Aus der grundlegenden Anerkennung dieser Begründungsbedürftigkeit durch die Professionellen ergeben sich insbesondere zwei Konsequenzen: Der besondere Stellenwert des Vertrauens und die kollegiale Überprüfung. Das Vertrauen erleichtert eine Zustimmung zum Handeln bis auf weiteres. Dabei geht es nicht um ein blindes und schon gar nicht um ein Vertrauen, das der Professionelle vom Klienten fordern könnte. Martin Buber (1953: 68) hat die Voraussetzungen, damit es sich entwickeln kann, grundsätzlich so beschrieben:

„Er fühlt, dass er diesem Menschen vertrauen darf; dass dieser Mensch nicht ein Geschäft mit ihm betreibt, sondern an seinem Leben teilnimmt; dass dieser Mensch ihn bestätigt, ehe er ihn beeinflussen will.“

Später werde ich am Beispiel von Frauen, deren Familien SPFH erhalten haben, illustrieren, wie sie dieses Gefühl, dass die Fachkraft kein Geschäft mit ihnen betreibt, ausdrücken. In einer Vertrauensbeziehung wird die Zustimmung zu Interventionen möglich, die ohne Vertrauen ausgeschlossen wäre. Allerdings kann auch dann die Notwendigkeit bestehen, trotz fehlender Zustimmung zu handeln.

Eine zweite Konsequenz besteht darin, dass die komplexen Abwägungsprozesse im Diskurs eines *Teams von Fachkräften* vorgestellt und geprüft werden müssen. Nur so kann die intersubjektive Gültigkeit der Begründungen hergestellt werden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Verhältnismäßigkeit von Zumutung und Eingriff ohne Auftrag einerseits und die Verminderung von Risiken für das Leben und die Entwicklungschancen andererseits zu prüfen und auch die Anerkennung der Person und den Respekt vor ihrer Würde gerade in Konflikten zu realisieren. Gelingt das nicht, wird sie zum Einfallstor für alle möglichen, nicht mehr kontrollierbaren Eingriffe in das private Leben der Menschen, die zu Klienten werden.

4.3 Grundstruktur sozialpädagogischer Interventionen

Mit der juristischen und sozialpädagogischen Legitimation ist eine notwendige – also unverzichtbare – Voraussetzung der Intervention erfüllt, aber dies ist noch nicht hinreichend: Weitere Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein, um eine professionelle Intervention zu begründen. Diese sollen jetzt durch die Darstellung der Grundstruktur professioneller sozialpädagogischer Interventionen erläutert werden (eine überzeugende Darstellung findet sich bei Henning Trabant 2007). Interventionen haben danach folgende Stationen: Sozialpädagogische Diagnose – Interventionsplanung – Intervention – Evaluation.

Sozialpädagogische Diagnose

Die sozialpädagogische Diagnose (ein sehr guter Überblick bei Schrappner 2013: 15-66) soll im Detail aufklären, worin die zu lösende Entwicklungsaufgabe und das zu bewältigende Problem genau liegen (Krumenacker 2004). Klaus Mollenhauer und Uwe Uhlenhorff (1992) haben dafür ein Instrumentarium entwickelt, mit dem sie die bisher nicht gelösten Entwicklungsaufgaben herausfinden und darauf bezogenen Tätigkeiten vorschlagen, die der Entwicklung förderlich sind, also neue Anregungen zur Lösung geben. Das Besondere des hermeneutischen – auf systematisches Sinnverstehen ausgerichteten – Vorgehens im Unterschied zum naturwissenschaftlich subsumptionslogischen, in dem eine Zuordnung eines Phänomens zu einem Typus (z. B. an Störungen) erfolgt, wird in folgendem Zitat skizziert:

„Wir können uns also in der Suche nach dem Seelischen offenbar von verschiedenen Seiten her nähern: wir können, in gleichsam naturwissenschaftlicher Einstellung, dem nachforschen, was somatisch jener Depression oder jenem seelischen Betrübtheit zugrunde liegen könnte, und dann dem Leibhaushalt der Zirkulation von Säften, von cerebralen Vorgängen, von biochemischen Ungleichgewichten usw. nachgehen. Wir können andererseits auch, in hermeneutischer Einstellung, die symbolischen Botschaften zu entschlüsseln

versuchen, die ein derart depressives oder betrübtes Individuum uns übermittelt und so weniger nach den somatischen Ursachen, sondern eher nach den lebensthematischen Bedeutungen fragen, die uns darin mitgeteilt werden, vornehmlich in der Rede, der Körpergeste, den ästhetischen Ausdrucksformen. Ebendies möchten wir hier versuchen, im Sinne einer Komponente im Spektrum möglicher Zugänge zu dem, was wir ‚die Wirklichkeit des Seelischen‘ nennen, noch dazu eingeschränkt auf das Medium sprachlicher Mitteilungen.“ (a. a. O.: 26)

Praktisch wurde das von Uhlendorff zunächst in der Arbeit mit Jugendlichen, die als besonders schwierig gelten, umgesetzt. Die sozialpädagogisch-hermeneutische Diagnose bestand aus folgenden Schritten:

1. Jugendliche werden ermuntert, über ihre Lebenssituation, ihre Selbst- und Lebensentwürfe zu sprechen,
2. dichte Beschreibungen der Selbst- und Weltdeutungen des Jugendlichen werden entwickelt,
3. Entwicklungserwartungen, mit denen ein Jugendlicher seinen eigenen Selbstdeutungen zufolge überfordert ist, werden beschrieben und
4. eine konkrete Aufgabenstellung wird überlegt, also ein konkretes Angebot, das den Jugendlichen in seiner Entwicklung voranbringt. (vgl. Uhlendorff 1999: 130–134)

Die Grundstruktur der verschiedenen sozialpädagogischen Diagnosen (Überblick bei: Krumenacker 2004) besteht aus folgenden Teilen:

1. den Äußerungen der Menschen,
2. der Interpretation und Analyse dieser Äußerungen hinsichtlich der Entwicklungsaufgaben und Probleme und
3. bereits im Übergang zur Interventionsplanung: der Entwicklung von Ideen für Lernprozesse, die zur Lösung bzw. Bewältigung führen können.

Ausgangspunkt sind die verbalen und nonverbalen Äußerungen der Menschen: ihre Problemdefinitionen, eventuell ihre Sicht der

Entstehungsgeschichte und der Ursachen, ihre Ängste und Hoffnungen sind das Material – noch abstrakter formuliert: die Datenbasis – der sozialpädagogischen Diagnosen. Manches können die Menschen relativ leicht erzählen, für vieles benötigen sie schon ein erstes Vertrauen zum Gesprächspartner und anderes ist ihnen auch selbst noch gar nicht bewusst. Besonders geeignet sind daher Gesprächssituationen, in denen sie sich sicher fühlen und Gesprächsstile, die sie den Respekt vor ihren Sichtweisen und eine grundlegende Anerkennung als Person erleben lassen, so dass sie wenig aktiven Selbstschutz und weniger Informationskontrolle betreiben müssen. Daraus ergibt sich auch ein grundsätzlicher Anspruch auf Vertrauensschutz. Das Vertrauen ist nicht nur eine Voraussetzung für gültige Daten, sondern bringt auch Einschränkungen in der Informationsweitergabe und – was mir noch wichtiger erscheint – Ansprüche auf eine grundsätzlich wohlwollende Darstellung der Ergebnisse hervor.

Neben Gesprächen spielen Beobachtungen eine wichtige Rolle. Oft liefern die nonverbalen Zeichen – der Gesichtsausdruck, die Körperhaltung, die Veränderung der Stimme – für das Verstehen wichtige Anhaltspunkte. Auch Handlungen sind aussagekräftig. So können insbesondere Kinder durch ihr Verhalten viele Signale – z. B. der Not, von Bedürftigkeit, aber auch von Bewältigungsstrategien und Stärken – geben. Hilfeplangespräche im Amt sind – wie andere offizielle, öffentliche und durch alltagsferne Kommunikationsformen geprägte Arrangements – in der Regel ungünstig. Besonders unzureichend ist die Datenbasis, wenn die Menschen zu schnellen Festlegungen gezwungen und darauf festgelegt werden, etwa indem sie erwünschte Erklärungen abgeben müssen, um eine für sie unangenehme Situation zu beenden.

Aus den Äußerungen der Menschen ergeben sich die Interventionsziele nicht unmittelbar. Dazwischen stehen zum einen die Interpretation der Äußerungen und zum anderen eine Analyse. Die *Interpretation* bezieht sich auf das Verstehen. Denn neben den offensichtlichen Inhalten auf der Vorderbühne, die ihrerseits schon vielgestaltig sein können, gibt es immer auch latente Sinngehalte, Andeutungen und ambivalente Signale im Hintergrund. Die verschiedenen sozialpädagogisch-hermeneutischen Diagnosen haben für das Verstehen oder Dechiffrieren unterschiedliche Verfahren